

# Regelungen zum Sondervertrag „Haus & Familie“ für Privatkunden

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung der genannten Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom für den Haushaltsbedarf. Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung nach der Schwachlastregelung der Grundversorgung und nach Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten (Wärmespeicher- u. Wärmepumpen-Anlagen), sowie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit nicht ausschließlichem Haushaltsbedarf.

## 2. Art der Stromlieferung

AggerEnergie verpflichtet sich, dem Kunden Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses zu liefern.

## 3. Entgelt für die Stromlieferung

Das Entgelt für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus dem jährlichen Grundpreis je Zähler und dem Arbeitsentgelt auf Basis der gelieferten Arbeit in kWh. Die genannten Bruttopreise enthalten die Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien- und KWKG-Gesetz, die Stromsteuer und die Umsatzsteuern der jeweils gesetzlichen Höhe.

## 4. Preisänderungen

AggerEnergie ist berechtigt, die Preise zu ändern. Die Änderungen werden 2 Monate vor In-Kraft-Treten im Internet veröffentlicht. Über die Änderungen der Preise wird AggerEnergie den Kunden zusätzlich schriftlich benachrichtigen. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Regelungen in Ziffer 8 bleiben unberührt.

## 5. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

Das Abrechnungsjahr wird von AggerEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer zum Ende des Abrechnungsjahres. Auf die Jahresrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen nach Mitteilung der AggerEnergie geleistet. Rechnungen und Abschläge sind zu dem von AggerEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Mögliche Zahlungsweisen sind Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung oder Banküberweisung.

## 6. Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. AggerEnergie ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der AggerEnergie nach § 19 StromGVV beruht. AggerEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 7. Laufzeit des Vertrages, Lieferbeginn

- 7.1 Die Laufzeit des Vertrages und die Stromlieferung durch AggerEnergie beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, jedoch frühestens nach Ablauf einer möglichen Restlaufzeit des derzeitigen Stromlieferungsvertrages. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.
- 7.2 Im Falle des Umzuges oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, der AggerEnergie den Umzug oder die Grundstücksveräußerung mindestens 6 Wochen vor dem Wohnungswechsel mit Angabe der künftigen Anschrift mitzuteilen.

## 8. Änderung der Verhältnisse

- 8.1 Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen"), wie z. B. nach dem KWKG oder dem EEG, belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Strompreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung und den Handel von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Strompreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.
- 8.2 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder die Verhältnisse auf dem Strommarkt so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die AggerEnergie oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der vertraglichen Preise oder Bedingungen vorbehalten.

## 9. Sonstige Vereinbarungen

- 9.1 Führt AggerEnergie für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein neue Vertragsbedingungen ein, so ist sie berechtigt, diese nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf das Vertragsverhältnis anzuwenden. Der Kunde wird über diese Änderung zusätzlich schriftlich benachrichtigt, darüber hinaus werden die Änderungen auch im Internet veröffentlicht. Innerhalb der Dreimonatsfrist kann der Kunde das Vertragsverhältnis bis zwei Wochen vor In-Kraft-Treten der neuen Bedingungen kündigen.
- 9.2 Schriftliche Erklärungen von AggerEnergie zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.
- 9.3 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie in den jeweils gültigen Fassungen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Vielmehr werden die Vertragspartner sich bemühen, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- 9.5 AggerEnergie weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei AggerEnergie elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.